

# Erläuterungen zu Veranstalter-Versicherung

## 1. Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich Versicherungssteuer. Die Prämie ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnungen an den DFV zu zahlen, und zwar durch Überweisung auf das Konto des DFV (unter Angabe der Mitglieds-/Versicherungs-Nr.) bei der

**Kreissparkasse Saarlouis (BLZ 593 501 10), Konto-Nr. 230400004.**

Die beantragten Versicherungen gelten für die vom DFV-Mitglied während des Versicherungsjahrs durchgeführten Luftfahrtveranstaltungen. Bei vorzeitiger Aufgabe des Fallschirmsports oder Beendigung der Mitgliedschaft im DFV besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämie.

Die Deckung gilt für Deutschland.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadensfälle, die dadurch entstehen, dass vom Springer die behördlichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Das DFV-Mitglied hat die Veranstaltungen dem DFV vor Durchführung anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem auf der Vorseite eingetragenen Datum, frühestens jedoch mit Eingang des Versicherungsantrags beim DFV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf um ein weiteres Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht spätestens bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres vom Antragsteller schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DFV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Schadensfälle sind unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb einer Woche, dem DFV schriftlich anzuzeigen.

Die „Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB-Lu 2008) Lu H 2“, die „Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB-Lu 2008)“, die „Besonderen Bedingungen (IV. Bodenunfallversicherung 2. Zuschauer bei Luftfahrtveranstaltung)“ und die Bedingungen der Gruppenversicherungsverträge sind beim DFV erhältlich.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

## 2. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des DFV-Mitglieds als Luftfahrtveranstalter.

Die Deckung umfasst auch die den vom Veranstalter beauftragten Personen (z. B. Rotes Kreuz) in dieser Eigenschaft persönlich obliegende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Fallschirmsprungveranstaltungen.

## 3. Veranstalter-Unfallversicherung

Versichert sind Unfälle, die Zuschauer bei Luftfahrtveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges erleiden, die von DFV-Mitgliedern durchgeführt werden, soweit sich diese Unfälle innerhalb der Grenzen des Veranstaltungsgeländes ereignen.